



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 16.3.2021
COM(2021) 119 final

ANNEX

ANHANG

der

Empfehlung für einen Beschluss des Rates

**zur Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über die Änderung des
Internationalen Kakao-Übereinkommens von 2010**

ANHANG

1. ALLGEMEINE VERHANDLUNGSRICHTLINIEN

Änderungsvorschläge

Die Empfehlungen für Änderungen des Internationalen Kakao-Übereinkommens (ICA 2010), die von der Arbeitsgruppe zur Überprüfung des Internationalen Kakao-Übereinkommens 2019/2020 ausgearbeitet wurden, sind zu begrüßen, da sie den Zielen entsprechen, die die EU in den Internationalen Rohstoffgremien (ICB) vorgeschlagen hat.

Verhandlungsrichtlinien

Im Einklang mit den vorgeschlagenen Änderungen sollten die folgenden allgemeinen Verhandlungsrichtlinien gelten:

- (1) Das allgemeine Ziel des ICA gemäß Artikel 1 bleibt unverändert.
- (2) Das ICA sollte im Einklang mit übergeordneten Nachhaltigkeitsgrundsätzen gestaltet werden, um für eine nachhaltige Kakaowirtschaft zu sorgen. Dazu gehört:
 - Berücksichtigung der Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung, die unter anderem in der 2015 in New York angenommenen Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung festgelegt sind;
 - Berücksichtigung des Pariser Klimaschutzübereinkommens und der national festgelegten Beiträge der Vertragsparteien;
 - Verfolgung des Ziels, die Kakaoproduktion wirtschaftlich nachhaltig zu gestalten, indem den Kakaoerzeugern ein existenzsicherndes Einkommen garantiert wird, das einen angemessenen Lebensunterhalt und ein menschenwürdiges Leben ermöglicht;
 - Verfolgung des Ziels, die Kakaoproduktion ökologisch nachhaltig zu gestalten, indem Entwaldung und Schädigung der natürlichen Ressourcen verhindert oder gestoppt werden;
 - Verfolgung des Ziels, die Kakaoproduktion sozial nachhaltig zu gestalten, indem die Achtung der Menschenrechte sichergestellt und Fortschritte auf dem Weg zur Null-Kinderarbeit erzielt werden;
 - Anwendung der Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung entlang der Wertschöpfungskette.
- (3) Das ICA bleibt bis zu seiner Kündigung durch die Mitglieder in Kraft.

Spezifische Verhandlungsrichtlinien

Präambel: möglicherweise zu ändern

In der Präambel könnte nicht nur auf ein „decent income“ („angemessenes Einkommen“), sondern auch auf ein „living income“ („existenzsicherndes Einkommen“) Bezug genommen werden.

Artikel 1 Buchstabe j: möglicherweise zu ändern

Bezugnahme auf „decent income“ („angemessenes Einkommen“) statt auf „adequate income“ („ausreichendes Einkommen“), um die Kohärenz des Textes mit der Definition des Begriffs „decent income“ („angemessenes Einkommen“) in Artikel 2 Absatz 21 zu gewährleisten.

Artikel 16 Absatz 3: zu streichen

„The position of the Executive Director shall rotate between candidate from an exporting Member and candidate from an importing Member.“ („Die Stelle des Exekutivdirektors wechselt zwischen einem Kandidaten eines Ausführmitglieds und einem Kandidaten eines Einfuhrmitglieds.“)

Artikel 36: möglicherweise zu ändern

*„In the event of a predicted imbalance, the Council may suggest recommendations on how to mitigate the negative effects of the imbalance on primary producers. **The measures must however not put competition out of play.**“ („Im Falle eines prognostizierten Ungleichgewichts kann der Rat Empfehlungen dazu vorlegen, wie die negativen Auswirkungen des Ungleichgewichts auf die Primärerzeuger abgemildert werden können. **Die Maßnahmen dürfen jedoch nicht den Wettbewerb außer Kraft setzen**“).*

Artikel 42: möglicherweise zu ändern

Die Verpflichtung zur Verbesserung des Lebensstandards und der Arbeitsbedingungen ist zu begrüßen. Ein konkreteres Engagement für die Bekämpfung der Kinderarbeit könnte hinzugefügt werden.

Artikel 43: möglicherweise zu ändern

Ein konkreteres Engagement für die Bekämpfung von Entwaldung, Waldschädigung und Klimawandel könnte hinzugefügt werden.